

Dem Landr. Krause nebst seiner Frau
Am 18^{ten} Januar 1803 nebst dem Landr.
Krause.

XV. 663^{co} =

N a c h r i c h t

von

der feierlichen Bekanntmachung

der von

Seiner Kaiserlichen Majestät

Alexander dem Ersten

der Universität zu Dorpat

allergnädigst geschenkten Fundations-Akte.

Dorpat, am 23sten December 1802.

N^o 90538

Gedruckt in der Kaiserlich-privilegirten Universitäts-Buchdruckerey.

Bibliotheca
universitatis
Jurievensis

Es war der Wunsch aller gutgesinnten Menschen, auch wenn sie nicht gerade mit dem Wesen und den Zwecken der höhern Bildungsanstalten bekannt waren, daß die neu gestiftete Universität zu Dorpat den wohlthätigen Absichten ihres erhabenen Stifters, und den Forderungen des neuen Jahrhunderts, so viel als möglich, entsprechen möchte.

Dieser Wunsch konnte bis jetzt nicht erfüllt werden. Die Dörptsche Akademie war, als sie ins Leben zurück gerufen wurde, von Umständen beengt, welche ihr den freien Gebrauch ihrer Kräfte durchaus nicht verstatteten. — So wie sie war, konnte sie weder kräftig auf die Zeitgenossen und die Nachwelt wirken, noch die großen, menschenfreundlichen Pläne Alexanders I. ausführen helfen.

Die Folgen ihrer gehemmten Kraftäußerung wurden nur zu bald sichtbar. Verschiedene Vorrechte, deren andere Universitäten sich rühmen, und die zu dem Wesen derselben gehören, blieben ihr fremd. Wie konnte sie wirksame Maßregeln ergreifen, wie die Erwartungen eines besorgten, aufmerksamen Publikums erfüllen, so lange der Freund unserer Universität so wohl als der Tadler und der Mißgünstige uns fragen konnten: Habt ihr auch das Recht zu dem, was ihr thut? und wo ist eure Vollmacht?

Alle, die Lust oder Gelegenheit hatten, sich von der Lage unserer Akademie zu unterrichten, Alle, die, mit Sachkenntniß, ohne Parteilichkeit und Leidenschaftlichkeit urtheilen konnten und wollten, sahen die Nothwendigkeit ein, diese Lehranstalt auf einer festern Basis zu begründen.

Allein, so lebhaft man diese Nothwendigkeit fühlte, so sehr scheuete man doch die Schwierigkeiten, die sich dabey entgegenstellten; und, selbst als einige günstige Gelegenheiten zur Erfüllung der innigsten Wünsche sich anboten, selbst da wollte man noch keinen entscheidenden Schritt wagen.

Die Lehrer an der Universität dachten indeß auf Mittel, wie man dieser neuen Bildungsanstalt die nöthige Selbstständigkeit geben könnte. Der gewöhnliche Geschäftsgang schien ihnen zu weitläufig. Sie erinnerten sich an die Versicherung unserß großen, guten Kaisers, als Er unsere Akademie besuchte:

„Ich werde sie in meinen Schutz nehmen!“

Es ward daher beschlossen, einen von den Professoren nach St. Petersburg zu senden, um Sr. Majestät selbst die Wünsche der Universität und aller seiner treuen, gutgesinnten Unterthanen vorzutragen.

Dieses wichtige, aber ehrenvolle Geschäft übernahm der gegenwärtige Rektor der Universität, Professor Parrot.

Er hatte das unschätzbare Glück, sich bald den Weg zum Throne unserß allgeliebten Kaisers Alexanders I. zu eröffnen; das Glück unter Seiner Leitung und unter Seinen Augen die Punkte zu entwerfen, welche die Grundlage unserer Akademie, und die Grundlage von der Wohlfahrt künftiger Generationen ausmachen sollten.

Er erhielt eine Fundations-Akte, die der Monarch selbst mehrere Male durchgesehen und verbessert hatte; er lernte die gütigen Gesinnungen dieses erhabenen Fürsten für unsere Akademie und für alle Lehranstalten seines Reichs kennen; und überzeugte sich von Dessen festem Entschlusse, Sein Werk zu schützen.

Nach seiner Rückkunft, am 23sten December 1802, feierte die Dörptsche Universität ihr zweites Stiftungsfest, als die ihr allerhöchst geschenkte Fundations-Akte im großen Hörsaale verlesen wurde.

Der Herr Prorektor Valk eröffnete, vor einer zahlreichen Versammlung aus allen Ständen, die Feierlichkeit mit einer Rede, in welcher er Rechenschaft von seinen Prorektorats-Geschäften ablegte, und die Verwaltung derselben, mit den innigsten Empfindungen der Ehrfurcht und Dankbarkeit gegen unsern Monarchen, dem, um die Universität verdienten Rektor Parrot wieder übertrug.

Dieser bestieg hierauf den akademischen Rednerstuhl, und theilte einige Nachrichten mit, welche auf die vor dem Katheder, auf einem rothsamtnnen Kissen liegende Fundations-Akte Bezug hatten. Er sprach:

Nach einer langen Abwesenheit besteige ich wieder den, in der kurzen Zeit meines Hierseyns mir so bekannt gewordenen akademischen Rednerstuhl; und mit welchen Gefühlen! Um eine Botschaft der Freude, eine Botschaft des Friedens zu bringen.

Unser — o wie soll ich Ihn nennen! — Unser **Alexander** hat uns ein neues Daseyn gegeben. Wem von uns, Edle Versammelte! war es unbekannt, welche Fesseln aller Art unsere Akademie bisher drückten, welche zahllosen Bedürfnisse unbefriedigt blieben? — Doch hinweg von diesem traurigen Bilde! Lasset uns lieber hören, was die Humanität auf dem Throne für uns that! Hier die Akte unsers Glücks, das Palladium unserer Freiheit, die Urkunde unsrer Rechte!

Nun wurde die Fundations-Akte verlesen, die wir für diejenigen aus dem Publikum, denen die offizielle Bekanntmachung vielleicht nicht so bald zu Theil werden dürfte, hier abdrucken lassen.

Wir von Gottes Gnaden
A L E X A N D E R I.

Kaiser und Selbstherrscher aller Reussen

ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Zufolge der wohlthätigen Absichten Unfers vielgeliebten Vaters, des Kaisers Paul I. glorreichen und gesegneten Andenkens, errichten Wir, durch gegenwärtige Fundations-Akte, auf ewige Zeiten, für Unser Reich, und insbesondere für die Provinzen Liv: Eyst: und Kurland, eine Universität, deren Siz Wir in der Stadt Dorpat bestimmen; und weil es Uns am Herzen liegt, dieses Heiligthum der Wissenschaften in einen blühenden Zustand zu versetzen, so ertheilen Wir dieser Universität Unsern besondern Schutz und Protection.

Da diese Anstalt die Erweiterung der menschlichen Kenntnisse in Unserm Reiche, und die Bildung der Jugend zum Dienste des Vaterlandes vorzüglich bezweckt, so haben Wir es für nothwendig erachtet, ihr die zur Erreichung dieses wichtigen Zweckes erforderlichen Mittel zu gewähren.

In dieser Absicht ertheilen Wir dieser Universität folgende unbewegliche Güter und Vorrechte:

I.

Wir schenken ihr den Platz der alten Dörptschen Festung, der Dom genannt; den Platz der gewesenen Schwedischen Kirche mit den beyderseitigen Appertinenzien; und außerdem von den Kronsgütern, zweyhundert und vierzig Livländische Haaken, Schwedischer Revision. Weil aber die Universität nicht auf einmal von diesen Gütern Besitz nehmen kann: so weisen Wir ihr, bis auf Vacanz derselben, eine jährliche Revenüe von einhundert und zwanzig Tausend Rubeln Banco: Assignation, auf den Reichsschatz an; von dem 23^{ten} April d. J. als von dem Eröffnungstage dieser Universität an gerechnet; dergestalt, daß so wie die Universität in den Besitz dieser vacant werdenden Güter tritt, der Reichsschatz von der oberwähnten Summe, für jeden Haaken fünfhundert Rubel Banco: Assignation, abzuziehen hat.

2.

Der Adel jeder der drey oberwähnten Provinzen, welcher zur Errichtung dieser Universität beytragen wird, hat das Recht, einen Curator, zur Führung der ökonomischen Geschäfte bey der Universität, zu ernennen. Diese Curatoren werden, so lange sie in Function bleiben, zur 5^{ten} Klasse gerechnet; ihre Pflichten sind übrigens in den Statuten der Universität zu bestimmen.

3.

Die Universität führt, gemeinschaftlich mit den Curatoren, die Verwaltung der ihr geschenkten Güter, und bestimmt auch, unter Oberaufsicht des Ministers des öffentlichen Unter-

richts, die Verwendung aller ihrer Einkünfte, indem sie diesem, durch das Mitglied der Schul-Commission, dem die speciellere Fürsorge für diese Universität, Unserer Ukase vom 8ten September d. J. gemäß, übertragen werden wird, jährlich, von allem eine Rechnung ablegt, die auch dem Publikum durch den Druck bekannt zu machen ist.

4.

Die Universität steht unter dem Minister des öffentlichen Unterrichts und dem Mitgliede der Schul-Commission, dem die Sorgfalt für diese Universität besonders aufgetragen wird. Uebrigens hat sie das Recht, alle für nützlich erachtete Veränderungen in ihrer inneren Verfassung, in so fern es ihre Einkünfte erlauben, vorzunehmen. Worüber indessen dem Minister des öffentlichen Unterrichts durch das Mitglied der Schul-Commission derjenigen Abtheilung, zu welcher die Universität gerechnet wird, zur Bestätigung, Bericht erstattet werden soll.

5.

Die Universität ertheilt, nach Art der ausländischen Universitäten, akademische Würden. Die von derselben examinirten und graduirten Candidaten haben das Recht, zu allen Aemtern in ihrem Fache zu gelangen, ohne sich einer anderweitigen Prüfung zu unterwerfen.

6.

Die Universität hat ihre innere Gerichtsbarkeit und obrigkeitliche Auktorität über alle ihre Mitglieder und Untergebene und deren bey der Universität gegenwärtige Familien,

sowohl in persönlichen Angelegenheiten als auch in Schul-
sachen; dergestalt, daß, im Fall eines Prozesses zwischen einem
Mitgliede oder einem Untergebenen der Universität und irgend
einem andern Individuum oder einer Corporation, die Sache
entweder von der Universität, wenn nämlich der Beklagte zu
derselben gehört, oder von der gewöhnlichen gerichtlichen Be-
hörde entschieden wird; alle etwanige, Grundbesitzungen betref-
fende, Prozesse ausgenommen, welche vor das Forum der dor-
tigen competenten Behörden gehören. In Criminal-Sachen
aber stellt die Universität die summarische Untersuchung an,
und versendet sie, mit Beilegung ihrer Meinung, an die Be-
hörde, wohin der Verbrecher gehört. Uebrigens wird von den
Sprüchen des Universitäts-Raths nur an den dirigirenden
Senat appellirt.

7.

Die Universität hat ihre eigne Censur für alle von ihr
oder einem ihrer Mitglieder herausgegebene Schriften, wie
auch für die, von ihr, zu ihrem Gebrauch, aus dem Auslande,
verschriebene Bücher. Die Einfuhr derselben ist, sowohl zu
Wasser als zu Lande, ungehindert erlaubt.

8.

Die Universität hat eine Buchdruckerey und eine Buch-
handlung zu ihrer völligen Disposition. Die dazu gehörigen
Personen stehen unmittelbar unter der Universität, und ge-
nießen die der Universität ertheilten Privilegien.

9.

Die Universität wählt, mit Unserer Bestätigung, aus
den Professoren den Rektor. Die Professoren, Lehrer und Be-

amte werden ebenfalls von dem Universitäts-Rathe erwählt und dem Minister des öffentlichen Unterrichts, durch das fürsorgende Mitglied, zur Bestätigung vorge stellt.

10.

Weil der Rektor besonders verpflichtet ist, für die Erhaltung der guten Ordnung bey der Universität in allem zu wachen; so wird ihm das Recht ertheilt, in wichtigen Fällen, von dem Chef des Militairs Hülfe zu fordern.

11.

Alle ausländische Professoren und Beamte der Universität sind auf immer von jeder persönlichen Abgabe befreyt und haben das Recht, das Reich zu verlassen, ohne irgend eine Vermögensteuer an die Krone zu entrichten. Bey ihrem Eintritte ins Reich darf jeder von ihnen das erstemal Effecten oder Sachen, dreytausend Rubel an Werth, zollfrey mit sich herein führen, oder nach seiner Ankunft verschreiben.

12.

Für die ersten zehn Jahre (*) bestimmen Wir den jährlichen Gehalt eines ordentlichen Professors auf zweytausend

*) Für die auswärtigen Gelehrten, die sich an diesen Ausdruck stoßen, und etwas precarres darin finden sollten, wird folgende Bemerkung nicht überflüssig seyn. Der Zusatz "für die ersten zehn Jahre" soll bloß der Universität gestatten, von zehn zu zehn Jahren den Gehalt ihrer Mitglieder, Beamten und Offizianten, nach dem jedesmaligen Werthe des Geldes zu bestimmen; ein Punkt, der in die Statuten der Universität aufgenommen werden wird. Wo ein Alexander regiert, da kann Willkührlichkeit nur in diesem Sinne Statt finden.

Rufel Bro. Affig. Der Rektor erhält, als Zulage, den vierten Theil, und der Dekan jeder Facultät den zehnten Theil des oberrühnten jährlichen Gehalts.

13.

Jeder Professor, der 25 Jahre lang seinem Amte mit Eifer und Fleiß vorgestanden hat, erhält, wenn er nicht länger bey der Universität zu bleiben wünscht, aus den Einkünften derselben seinen Gehalt als lebenslängliche Pension, und er kann ihn genießen, wo er es für gut befindet. Eben so erhalten diejenigen Professoren und Lehrer, welche, nach dem Zeugnisse des Universitäts-Raths, wegen irgend einer unheilbaren Krankheit ihrem Dienste nicht mehr vorzustehen im Stande sind, die Hälfte ihres Gehalts; aber für ausgezeichnete Verdienste und auf ein vorzügliches Zeugniß der Universität, wird ihnen ihr ganzer Gehalt als Pension zuerkannt. In diesem letzten Falle macht, auf Vorstellung des fürsorgenden Mitgliedes, der Minister des öffentlichen Unterrichts Uns eine Unterlegung zur Bestätigung.

14.

Die Wittwen der Professoren und Lehrer und deren unmündige Kinder erhalten einmal den Gehalt des Verstorbenen, oder außerdem auch noch eine Pension. Das Recht auf Erhaltung der Pension wird folgendergestalt bestimmt: Wenn ein Professor und Lehrer mit Eifer und Fleiß fünf bis funfzehn Jahr bey der Universität gedient hat, und nach seinem Tode eine Frau oder unmündige Kinder hinterläßt, so wird außer der einmaligen Auszahlung des Jahrgehalts, so

wohl der Wittwe als auch den Kindern besonders, der fünfte Theil des Jahrgelalts als Pension festgesetzt. Wenn aber ein Professor oder Lehrer stirbt, nachdem er mehr als funfzehn Jahr bey der Universität gedient hat, so erhalten dessen Frau und Kinder, außer der einmaligen Auszahlung des Jahrgelalts, den vierten Theil desselben als Pension. Diese bestimmte Pension hört indessen auf, sobald die Wittwe sich aufs neue verheirathet, die Kinder 21 Jahr alt werden, oder, wenn auch vor diesem Alter die Töchter heirathen und die Söhne in Dienste treten. Die Wittwen und Kinder der verstorbenen Professoren und Lehrer, die weniger als fünf Jahre gedient, haben, erhalten ein für allemal den ganzen Gehalt; es sey denn, daß ausgezeichnete Verdienste der Verstorbenen die besondere Aufmerksamkeit der Universität für ihre Waisen verlangen. In diesem Falle macht sie dem Minister des öffentlichen Unterrichts eine Vorstellung, um die Hinterlassenen auf eine den Verdiensten des Verstorbenen angemessene Art durch eine Pension zu belohnen, welche indessen nicht den fünften Theil des Jahrgelalts übersteigen darf.

15.

Die Professoren der Universität stehen in der 7^{ten} Klasse, erhalten das Patent über den entsprechenden Charakter und genießen, sowohl für sich als auch für ihre Nachkommen, der in unserm Reiche mit diesem Range verbundenen Vorzüge. Der Rektor gehört zur 5^{ten} Klasse, so lange er als solcher functionirt; die Sekretaire gehören zur 9^{ten} Klasse; die, von der Universität graduirten Doktoren zur 8^{ten}; die Magister zur 9^{ten}. Studenten, welche sich, nach dem Zeugnisse der Facultät, durch Fort-

Schritte in den Wissenschaften und durch gutes Betragen ausgezeichnet haben, erhalten bey ihrem Eintritt in den Civildienst den Oberofficiers-Charakter.

16.

Alle der Universität gehörige Gebäude, wie auch jedes von einem Professor ganz bewohnte Haus ist von militairischer Einquartirung befreyt.

17.

Die Universität hat das Recht, Studenten aus allen Ständen, Einheimische und Ausländer, aufzunehmen, die in dessen über ihren Stand schriftliche Zeugnisse vorzeigen müssen. Jeder Unserer Unterthanen in den oberwähnten Provinzen Liv-
Ehst- und Kurland, ist verpflichtet, drey Jahre auf dieser oder irgend einer andern in Unserm Reiche errichteten Universität zu studieren, um zu irgend einem Amte, wozu juristische oder andere Studien erforderlich sind, in diesen drey Provinzen zu gelangen; diejenigen Beamten ausgenommen, die auf Unsern namentlichen Befehl angestellt werden. Jedoch soll diese Verordnung, die Besetzung der Aemter durch angehende Beamte betreffend, erst nach fünf Jahren, von der Eröffnung der Universität an gerechnet, in Ausübung gebracht werden.

Endlich empfehlen Wir diese Unsere Kaiserliche Universität zu Dorpat der Rechtschaffenheit ihrer Mitglieder, der Sorgfalt ihrer Vorgesetzten, der Achtung aller Unserer getreuen Unterthanen und der allerhöchsten Protection Unserer Thronfolger.

Zur Urkunde dessen und um dieser Fundations-Akte für jetzt sowohl als für die Zukunft die gesetzliche Kraft und Festigkeit zu ertheilen, haben Wir allergnädigst geruhet, sie allerhöchst eigenhändig zu unterschreiben, und zugleich befohlen, sie mit dem Reichsiegel zu bekräftigen, und dieses Original dem Universitäts-Rathe zur ewigen Aufbewahrung zu übergeben.

Gegeben in der Residenzstadt St. Petersburg, den zwölften December, 1802.

Das Original ist von Sr. Kaiserlichen Majestät eigenhändig unterschrieben:

Alexander.

Contrafirmirt: Minister des öffentlichen Unterrichts

Graf Peter Savadowsky.

Die genaue Uebereinstimmung vorstehender deutscher Uebersetzung mit dem von Sr. Kaiserlichen Majestät Allerhöchst eigenhändig unterschriebenen Russischen Original beglaubige ich hiemittelst. St. Petersburg, den 18ten December 1802.

Johann Buretti,

Eines dirigirenden Senats Translateur.

Dieses that **Kaiser Alexander**; und hier gilt, was von allen wahren Wohlthaten immer galt: die Art, wie die Wohlthat erwiesen wurde, erhöheten ihren Werth. O, dürfte ich hier einige Momente eines für die ganze Menschheit merkwürdigen Zeitraums schildern! Jeder Tag stellt unsern Monarchen liebenswürdiger, humaner, erhabener dar. — Doch warum sollt' ich es nicht thun? Verzeih edler, großer Mensch auf dem Throne! — Dir genügt, ich weiß es, das Bewußtseyn Deiner reinen Absichten, das selige Gefühl, für die Menschheit zu arbeiten, weil Du diese erhabene Pflicht in ihrem ganzen Umfange erfüllst.

Das schöne Werk der Aufklärung in Rußland ist vorzüglich acht Männern anvertraut, von denen Jeder an dem Plage, auf welchem ihn sein persönlicher Werth und die Verhältnisse stellten, treulich arbeitet. — Der Geist **Alexanders** ruht auf ihnen. Aber welche Bürde haben sie auf sich genommen! Ihr Zweck ist nicht, fremde Kultur in diesem Reiche, wie in Treibhäusern, zu übereilen. Nein! er ist edler, der Russischen Nation, der Menschheit überhaupt würdiger, dieser Zweck. Es soll Russische Kultur auf Russischem Grund und Boden gedeihen; Sproßlinge, aus fremdem Erdreich genommen, sollen nur die ersten Früchte darbieten und Pfropfreiser für einheimische Pflanzungen. Die schöne Pflanze der National-Aufklärung soll durch eigene Kräfte wachsen und ausdauern. So will es **Alexander**, so will es unser Jahrhundert. Und in diesem Sinne, mit allen den zahllosen Schwierigkeiten kämpfend, arbeitete die Commission der Volksaufklärung mit ihrem würdigen Oberhaupte, als die Bedürfnisse, die dringende Noth unsrer Universität dem Monarchen bekannt wurden. Sein Herz fühlte diese Noth. Er gedachte Seines uns gegebenen Versprechens, uns zu schützen, uns wohl zu thun; und sah ein, daß wir unsre Hülfe von dem nothwendig bedächtlichern Gange des allgemeinen Aufklärungs-Geschäftes

nicht erwarten könnten. Er selbst ging an die Arbeit. Kraftlos waren Seine Bemühungen; kein Tag jenes Zeitraums blieb unbenutzt, und was die Grenzen menschlicher Kräfte Ihm zu thun nicht erlaubten, (alle Zweige der Staatsverwaltung bedürfen ja Seiner Arbeit so sehr) das ergänzten edle, Seiner großen Absichten und Gefühle würdige Männer. Ewig blühen in unsern Annalen die Namen Nowasilzoff und Czartorinsky.

Ein Austausch von Ideen, Vorschlägen, Verbesserungen entstand für die Sache der Menschheit, wie vielleicht noch nie. Der Mensch siegte über den Monarchen, oder vielmehr, er erhob Ihn zum höchsten Gipfel der Größe, zur edlen Einfachheit des reinen menschlichen Herzens. —

Wenn eine zärtliche Anhänglichkeit an Euch, meine Freunde, mich je von Eurem Glücke träumen ließ, so war es damals; und das Beste, was ich Euch wünschen konnte, war, daß Ihr auch dort gewesen wäret; daß Ihr nun die Gefühle theilen könntet, die meine Brust erfüllen. — Ja, die Nachwelt wird es glauben, wenn unsre Annalen es ihr verkündigen, wie gut, im schönsten, höchsten Sinne des Worts, wie gut Er ist. Ich bin kein Panegyriker; ich habe Plinius Talente, ich habe seine Stirn nicht; und unser Trajan würde noch weniger ein gedehntes Lob über seine Eigenschaften und Thaten vier Stunden lang anhören können. Aber einfache Worte sollen in unsern Jahrbüchern sagen, was Er für uns that, und unsre Nachkommen werden der historischen Wahrheit trauen, und sich freuen, daß des Lobredners Eitelkeit keinen Schatten auf die Bescheidenheit des Helden warf.

Hier ist also diese schöne Urkunde, an deren Inhalt für jetzt nichts mehr zu wünschen ist. So sind alle unsre Wünsche erfüllt. Und doch bleibt dem Herzen **Alexanders** noch etwas zu schenken übrig. Er

unterschrieb diese Akte an Seinem fünf und zwanzigsten Geburtstag. Kann väterliche Sorgfalt, kann mütterliche Liebe sich zarter ausdrücken? Er wußte es, wie viel wir gelitten hatten. Die Akte gab Er eigentlich Seinem Volke, der Menschheit; den 12ten December uns.

Freunde! O, es erstarret jedes Wort von Aufmunterung auf meinen Lippen. Feuiger Eifer durchglüheth ja Eure Herzen. In Euern Augen glänzt die Thräne der Liebe. Auf Euerm ganzen Gesichte thront der feste Entschluß, der Menschheit zu leben und **Alexandern** zu rechtfertigen. Schutzgeist Rußlands! — Nein! an dich wende ich mich jetzt, großer Geist, der Welten schuf, um sie zu beglücken. Wache über unsern Monarchen! Erhalt' uns unsern **Alexander!** Nimm, o nimm von unserm Leben, um das Seinige zu verlängern!

Der Studiosus der Theologie, Lundberg aus Niga, gab hierauf seinen Gefühlen und den Empfindungen seiner Commilitonen Sprache, und beschloß mit einer Rede die Feier dieses für die Dörptsche Akademie unvergeßlichen Tages.

Einfach war diese Feier, aber würdig und angemessen, wenn nicht Worte und äußerer Prunk, wenn innige Gefühle den Werth einer Feierlichkeit bestimmen. — Aber diese Gefühle schildern — nein! das kann der Erzähler der Begebenheiten dieses festlichen Tages nicht.

TRD Kaamatukogu